Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Verhandlungen des ... Allgemeinen Landtags des Großherzogtums Oldenburg

Staat Oldenburg

Oldenburg, [O.], Landtag 7.1854 - 29.1904

27. Sitzung, 05.06.1857

urn:nbn:de:gbv:45:1-151027

Visual Library

Bericht über die Verhandlungen

des eilften (außerordentlichen) Landtags

des Großherzogthums Oldenburg.

Siebenundzwanzigste Sitzung.

Oldenburg, den 5. Juni 1857. Vormittags 11 Uhr.

Tagesordnung: 1) Bericht der Abtheilung über die Neuwahl im vierten Wahlkreise.
2) Wahl eines Ausschusses von 5 Personen für die Vorlage, betreffend die Heranziehung des Grundbesitzes zu den Schullasten.
3) Fortsetzung der Berathung des Berichtes, betreffend das Regulativ des dauernden Bedarfs für das Bundescontingent auf dem Friedensfuße.

Vorsitzender: Präsident v. Finckh.

Beginn der Sitzung 11¼ Uhr. Am Regierungstische Reg.-Commissair Meinardus. Nach Verlesung des über die letzte Sitzung vom Schriftführer Abg. Klävemann abgefaßten Protokolls zeigt der Präsident als eingegangen an:

Eine Bitte der Gemeinde Schweiburg dahingehend, bei der bevorstehenden neuen Gerichtsorganisation das Kirchspiel Schweiburg vom Amte Rastede zu trennen und mit dem Amte Varel zu vereinigen. Diese Bitte wird aus der Lage Schweiburgs vorzugsweise begründet. (Geht an den Ausschuß für die Gerichtsorganisation.)

Hierauf geht der Landtag zum 1. Gegenstand der Tagesordnung, dem Berichte der Abtheilung über die Neuwahl im 4. Wahlkreise über.

Berichterstatter Abg. **Klävemann**: Im 4. Wahlkreise ist, nachdem der Abg. Niebour sein Mandat niedergelegt hatte, sofort zu einer Neuwahl geschritten worden. Von den Wahlmännern der Gemeinde Westerstede war mittlerweile Einer verstorben. Statt dessen trat derjenige ein, welcher bei der Wahl der Wahlmänner mit den meisten Stimmen von der Wahl ausgeschlossen geblieben war. Dies entspricht dem Sinne der gesetzlichen Bestimmungen, und einer leitenden Verfügung des Staatsministeriums, und ist auch auf dem gegenwärtigen Landtage bei Berathung einer Wahl als richtig bereits anerkannt. Von den Wahlmännern der Gemeinde Zwischenahn war Einer im Wahlbezirke nicht mehr wohnhaft. Statt seiner ist gleichfalls berufen worden derjenige, der bei der Wahl der Wahlmänner mit den meisten Stimmen in der Minderheit geblieben war. Ein Wahlmann aus Zwischenahn zeigte an, er sei verhindert, im Wahltermine zu erscheinen und bitte, daß statt seiner ein Ersatzmann berufen werde, ohne die auf ihn gefallene Wahl eigentlich abzulehnen. Der Wahlcommissar hat aber diese Eingabe für eine Ablehnung angenommen und den zunächst Berufenen eingeladen. Das ist nicht richtig. Nur wenn der Wahlmann ablehnt, nicht wenn er bei einer Wahl zu erscheinen verhindert ist, ist im Wahltermine nicht statt seiner ein Anderer zu berufen. Von den Wahlmännern der Gemeinde Edewecht ließ einer durch den Feldhüter erklären, daß er wegen Altersschwäche nicht erscheinen könne, und die Wahl ablehnen müsse. Infolge davon ist wiederum derjenige berufen worden, der bei der Wahlmännerwahl mit den meisten Stimmen in der Minderheit geblieben war, was richtig war. Von den so geladenen 50 Wahlmännern des Wahlkreises — der Wahlkreis hat eigentlich mehr Wahlmänner, bekanntlich hat aber die Gemeinde Wiefelstede nicht gewählt — von den geladenen 50 Wahlmännern also waren 44 im Wahltermine erschienen. In der ersten Abstimmung wurde die erforderliche absolute Mehrheit nicht erreicht, indem 21 Stimmen auf den Gutsbesitzer Brumund zu Fickensolt, 19 auf den Gemeindevorsteher Strodthoff zu Westerstede und 4 auf den Amtmann von Berg zu Westerstede fielen. Der Letztere mußte nach der Vorschrift des Wahlgesetzes als Wahlcandidat ausscheiden und es fielen bei der zweiten Wahlhandlung auf den Gutsbesitzer Brumund 25, auf den Gemeindevorsteher Strodthoff 19 Stimmen. Die Abgeordneten aus dem 4. und 11. Wahlkreise beantragen daher, da die Wahlacten sonst zu keiner Erinnerung Veranlassung geben, das erwähnte Versehen auf den Ausfall der Wahl aber ohne Einfluß gewesen ist, die Wahl des

Landesbibliothek Oldenburg

Gutsbesitzers Brumund zu Fiekensolt für legitimirt zu erklären.

Der Antrag der Abtheilung wird angenommen.

Zweiter Gegenstand der Tagesordnung: Wahl des Ausschusses von 5 Personen für die Vorlagen, betreffend die Heranziehung des Grundbesitzes zu den Schullasten.

Gewählt werden die Abgeordneten Brader mit 35, Klävemann mit 33, Lüerßen mit 31, Crone mit 28 und Ferneding mit 26 Stimmen.

Dritter Gegenstand der Tagesordnung: Fortsetzung der Berathung des Berichts, betreffend das Regulativ des dauernden Bedarfs für das Bundescontingent auf dem Friedensfuße.

Bei B. (S. 27. des autographischen Berichts) die Berathung wieder aufnehmend, stellt der Präsident zuvörderst den Antrag Nr. 4.

Der Landtag wolle die Aufnahme von 2400 Thlr. Gehalt, 270 Thlr. Quartiergeld und 300 Thlr. für besondern Dienstaufwand für den General und Commandeur des Truppencorps in das Regulativ genehmigen.

Reg.-Commissair **Meinardus**: Es ist vom Ausschusse der Gehalt und das Quartiergeld des Generals nicht beanstandet, und der Betrag für besondern Dienstaufwand, den das Regulativ mit 600 Thlr. enthält, auf 300 Thlr. ermäßigt worden. Das bisherige Gehalt, wie es reglementmäßig feststand, betrug 3000 Thlr. außer dem Quartiergelde; die Regierung hat diese 3000 Thlr. in 2400 Thlr. verwandelt und die übrigen 600 Thlr. als eine Vergütung für besondern Dienstaufwand in Aussicht genommen. Der Ausschuß erkennt an, daß der General zu einem solchen besondern Dienstaufwand Veranlassung habe und daß dafür eine Vergütung zu bewilligen sei. Wenn das der Fall ist, wie wohl überall nicht geläugnet werden kann, so erscheint dafür eine Vergütung von 300 Thlr. offenbar zu gering. Dafür kann nicht repräsentirt werden. Das scheint damit anerkannt zu sein, daß dem Vorsitzenden im Ministerium als Solchem ein Repräsentationsaufwand von 800 Thlr. bewilligt wird. Zu einem solchen Repräsentationsaufwande hat der General wahrscheinlich viel häufiger Gelegenheit, soweit ich es beurtheilen kann, als der Präsident des Ministeriums. Bisher hat man es als eine Anforderung der Convenienz und der Observanz angesehen, es konnte unterbleiben und Niemand konnte dem General einen Vorwurf deshalb machen. Jetzt ist ausdrücklich ein Geld-Anschlag dafür gemacht und es folgt daraus gewissermaßen formell eine Verpflichtung dazu für den General, um so nothwendiger ist es, daß ihm so viel gegeben werde, daß er dafür die Kosten auch bestreiten kann. Der Geldaufwand ist zu unerheblich, als daß Sie darauf einen so großen Werth legen könnten. Es handelt sich nur um eine Charge und die Regierung legt großen Werth darauf, daß dieser Regulativansatz Ihre Billigung finde; deßhalb gebe ich Ihnen anheim, die 300 Thlr., die der Ausschuß abzuschlagen vorschlägt, in dem Regulative stehen zu lassen.

Berichterstatter Abg. **Strackerjan**: Der Ausschuß ist davon ausgegangen, daß der Gehalt des Generals, wie er sich gestaltet, mit 2400 Thlr. und 270 Thlr. an und für sich schon ein ziemlich hoher sei und daß es ausreichen werde, wenn ihm mit Rücksicht auf besondern Dienstaufwand noch um 300 Thlr. das Diensteinkommen erhöht werde. Vom Herrn Regierungscommissar ist auf die dem Vorstand des Ministeriums bewilligte Vergütung von 800 Thlr. für besondern Dienstaufwand hingewiesen worden. Das Regulativ giebt überhaupt für besondern Dienstaufwand an die verschiedenen Ministerien 800 Thlr. und es liegt in der Hand der Staatsregierung, wie sie diese Summe vertheilen will. Daß sie zufällig in eine Hand gelegt ist, scheint kein Grund zu sein, mit Rücksicht hierauf auch diese Position bis zu 600 Thlr. zu erhöhen. Man ging auch beim Landtage davon aus, es sollten mehrere Ministerien daran Theil nehmen.

Reg.-Commissar **Meinardus**: Gerade diese Vertheilung des Repräsentationsaufwands von 800 Thaler unter verschiedene Ministerien, an verschiedene Personen, um dafür zu repräsentiren, wird aber wegen des zu kleinen Betrages, der danach auf Jeden würde gefallen sein, unterbleiben und das Ganze Einem zugewiesen sein; denn mit 800 Thlr. in etwa 4 Theile getheilt, würde Jedem für 200 Thlr. eine Repräsentationsverpflichtung aufgelegt sein, für die ein Jeder sich bedanken würde. Auch sind die 300 Thlr. deshalb für den General, der sehr häufig Veranlassung hat, repräsentiren zu müssen, z. B. bei Anwesenheit fremder Offiziere, nicht genügend. Wenn einmal ein Repräsentationsaufwand bewilligt ist, hat er um so mehr die Verpflichtung Ausgaben nach dieser Richtung hin zu machen, die er aber mit den 300 Thlr. nicht würde bestreiten können.

Der Antrag des Ausschusses Nr. 4.

Der Landtag wolle die Aufnahme von 2400 Thlr. Gehalt, 270 Thlr. Quartiergeld und 300 Thlr. für besondern Dienstaufwand für den General und Commandeur des Truppencorps in das Regulativ genehmigen.

wird angenommen, worauf die Anträge Nr. 5.

Der Landtag wolle sich damit einverstanden erklären, daß 3 Stabsoffiziere erster, 3 zweiter, und 4 dritter Classe in das Regulativ aufgenommen werden.

und Nr. 6.

Der Landtag wolle sich damit einverstanden erklären, daß als Gehalt des Stabsoffiziers erster Classe 1700 Thlr., desjenigen zweiter Classe 1500 Thlr. und desjenigen dritter Classe 1300 Thlr., sowie 168 Thlr. Quartiergeld für jeden in das Regulativ aufgenommen werde.

und Nr. 7.

Der Landtag wolle sich damit einverstanden erklären, daß je 150 Thlr. als Functions-Zulage des Comman-

Landesbibliothek Oldenburg

deurs des Infanterie-Regiments und als Waffenzulage der Stabsoffiziere beim Stabe des Großherzogs, der Brigade, der Artillerie und der Reiter in das Regulativ aufgenommen werden.

zur Berathung gezogen werden.

Reg.-Comm. **Meinardus**: Auch hier, meine Herren! habe ich Sie zu ersuchen, es bei den Ansätzen des Regulativs zu lassen. Der Unterschied zwischen dem Antrage des Ausschusses und den Ansätzen des Regulativs macht einen Geldbetrag aus von nur 200 Thaler und es wird damit eine Avancementsaussicht mehr geschaffen, die bei den überhaupt recht mangelhaften Avancementsaussichten bei unserm Officiercorps sehr wünschenswerth ist. Die Ansätze für unsere Stabsofficiere sind überhaupt nicht hoch im Vergleiche zu andern Staaten; im Gegentheil bei den Staaten des 10. Armeecorps, mit dem unsere Officiere in vielfachen Gelegenheiten im Frieden, wie im Kriege vereint zu agiren bestimmt sind, sind die Stabsofficiere allenthalben besser besoldet, als bei uns; der Gehalt steigt in Braunschweig z. B. auf pl. m. 2300 Thaler, in Meklenburg auf pl. m. 2500 Thaler, in Hannover auf pl. m. 1900 Thaler in den höchsten Classen, während die niedrigsten in Braunschweig pl. m. 1700, in Meklenburg 2000, in Hannover 1500 Thaler betragen. Das sind bedeutende Unterschiede gegen die Sätze in unserm Regulative, deshalb wollen Sie nicht so großen Werth darauf legen, 200 Thaler abzusetzen. Ueberhaupt sind in keiner Organisation der norddeutschen Militaircontingente die Gehalte der höhern Officiere so niedrig, als bei uns und in keinem sind die Soldaten, Unterofficiere und Lieutenants so gut bezahlt. Wenn demnach unsere Organisation die wohlfeilste, wie thatsächlich der Fall ist, so kann der Unterschied vorzugsweise nur in der geringen Gagirung der höhern Officiere liegen. Deshalb gebe ich Ihnen anheim, die Ansätze, wie sie im Regulative enthalten sind, stehen zu lassen.

Berichterst. Abg. **Strackerjan**: Ich kann gegenüber den Bemerkungen des Herrn Reg.-Commissär nur darauf aufmerksam machen, daß im Wesentlichen Rücksicht genommen worden ist auf die Verhältnisse im Civildienste. Es ist natürlich, daß in kleinen Ländern, wie das unsrige ist, die verschiedenen Dienstzweige bei solchen Fragen gegen einander gestellt werden und ich glaube mit Rücksicht auf diese Verhältnisse ist es geboten, die Classen so zu bilden, wie der Ausschuß gethan hat.

Die Anträge Nr. 5.:

der Landtag wolle sich damit einverstanden erklären, daß drei Stabsoffiziere erster, 3 zweiter, und 4 dritter Classe in das Regulativ aufgenommen werden.

Nr. 6.

der Landtag wolle sich damit einverstanden erklären, daß als Gehalt des Stabsofficiers erster Classe 1700 Thaler, desjenigen zweiter Classe 1500 Thaler und desjenigen dritter Classe 1300 Thaler, sowie 168 Thaler Quartiergeld für jeden in das Regulativ aufgenommen werde.

Nr. 7.

der Landtag wolle sich damit einverstanden erklären, daß je 150 Thaler als Functionszulage des Commandeurs des Infanterie-Regiments und als Waffenzulage der Stabsofficiere beim Stabe des Großherzogs, der Brigade, der Artillerie und der Reiter in das Regulativ aufgenommen werden.

werden angenommen und hierauf die Anträge Nr. 8.:

der Landtag wolle genehmigen, daß an Gehalt für 11 Hauptleute erster Classe je 1000 Thaler, für 10 Hauptleute zweiter Classe je 700 Thaler und 2 Hauptleute mittleren Gehalts zu 850 Thaler und außerdem für jeden 108 Thaler Quartiergeld in das Regulativ aufgenommen werden.

Nr. 9.

Der Landtag wolle sich damit einverstanden erklären, daß für jeden der 8 Hauptleute beim Brigadestabe, bei der Artillerie und der Reiterei 100 Thaler Waffenzulage und 16 Thaler Stallvergütung in das Regulativ aufgenommen werde.

Nr. 10.

der Landtag wolle sich damit einverstanden erklären, daß für die Hauptleute und Rittmeister die innerhalb 5 Jahren nicht zu einer höhern Gehaltsclasse bezw. zum Stabsofficier aufgerückt sind eine Alterszulage von jährlich 100 Thaler bis zu jenem Aufrücken bewilligt und dies in das Regulativ aufgenommen werde.

zur Discussion gestellt.

Reg.-Comm. **Meinardus**: Wenn es der Staatsregierung nun dringend wünschenswerth erscheint, die Stellen über den Capitänstellen nicht geringer dotirt zu sehen, als das Regulativ annimmt, so erscheint die angesetzte Dotirung der Hauptleute 2. Klasse nicht bloß wünschenswerth, sondern geradezu eine Nothwendigkeit. Die vom Ausschusse dagegen angeführten Momente dürften an Gewicht verlieren, wenn man bedenkt, daß allerdings die Verbesserung des Oberlieutenants, der zum Hauptmann avancirt, 200 Thaler beträgt.

Da aber ein Officier als Solcher 15 Jahre gedient haben muß, — eine viel längere Dienstzeit, als in der Regel im Civildienst der Fall sein wird — ehe er ein Gehalt von 600 Thaler bekäme, so ist demselben eine erhebliche Vermehrung seiner Einnahme wohl zu gönnen, wenn er endlich Hauptmann wird. Es ist den Herren Allen bekannt, daß wir Lieutenants haben, die beinahe noch einmal so lange dienen, und noch nicht Hauptleute sind. Wenn sie so lange zu warten haben, ehe sie Hauptleute werden, so ist es wohl billig, daß sie dann ein Einkommen erhalten, womit sie auskommen können, besonders wenn sie Familie haben, wie in der Regel oder doch häufig der Fall ist. Daß aber dann mit einem Gehalte von 800 Thaler nicht zu leben ist als Hauptmann, das wird, glaube ich, Niemanden zweifelhaft sein. Deshalb wird ganz besonderer Werth darauf gelegt, meine Herren! daß den Hauptleuten nicht bloß eine Alters-

Landesbibliothek Oldenburg

zulage nach 5 Jahren bewilligt, sondern auch eine Gehaltserhöhung um 100 Thaler für die Hauptleute zweiter Klasse in das Regulativ aufgenommen werde. Im Ganzen beträgt dies eine Ausgabe von etwa 1000 Thaler, die aber hier ganz außerordentlich wohl angebracht erscheint.

Berichterst. Abg. **Strackerjan**: Ich kann auch hier nur auf das zurückweisen, was in dem Berichte niedergelegt ist. Möglich ist es, daß, wenn das Civilregulativ bei der Feststellung etwas günstiger ausfällt, wie das jetzige, es gerechtfertigt erscheinen kann, auch die Hauptleute zweiter Klasse besser zu stellen. Wie augenblicklich die Verhältnisse liegen, kann ich für meinen Theil den Antrag der Staatsregierung nicht für genügend begründet halten.

Reg.-Comm. **Meinardus**: Ich stelle für diesen Fall den Antrag, die Abstimmung über diesen Antrag bis dahin auszusetzen, in der Voraussetzung, daß, wenn die Schlußberathung stattfinden wird über das Militärregulativ, die Feststellung des Civilregulativs wenigstens so weit fortgeschritten ist, um diese Analogie beurtheilen zu können. Sollte dann der Ausschuß in der Lage sein, Ihnen andere Vorschläge machen zu können, so wäre es meines Erachtens jedenfalls angemessen, wenn ein Beschluß des Landtags, der wieder aufzuheben wäre, alsdann noch nicht vorläge.

Präsident: Obgleich diese Sache schon zur Berathung steht, so würde doch, wenn sich aus der Versammlung kein Widerspruch dagegen erhebt und regierungsseitig es gewünscht wird, die Abstimmung über die 3 in Frage stehenden Anträge ausgesetzt werden können.

Abg. **Ahlhorn**: Ich muß mich gegen den Antrag des Herrn Regierungscommissair aussprechen. Die Abstimmung muß gleich geschehen, da wir einmal dabei sind; denn nachher würde die Geschichte noch lächerlicher werden.

Präsident: §. 65 der Geschäftsordnung sagt: „Einem Antrage der Reg.-Bevollmächtigten auf Vertagung der Berathung ist stets zu genügen.“ Die Berathung hat allerdings bereits stattgefunden und es handelt sich jetzt nur noch um die Abstimmung. Indessen möchte ich glauben, daß mit dieser Bestimmung auch das Andere habe getroffen werden sollen, und ich möchte Ihnen vorschlagen, Sich damit einverstanden zu erklären, daß die Abstimmung über jene 3 Anträge ausgesetzt wird. Von nachtheiligem Einflusse ist diese Aussetzung jedenfalls nicht. Der Landtag behält den Beschluß in der Hand, und wünschenswerth kann es nur sein, da die Vorschläge des Finanzausschusses, wie schon hervorgehoben worden, immer darauf berechnet sind, eine gewisse Parität zu wahren, die am besten gewahrt wird, wenn wir die Abstimmung aussetzen. Präjudicirlich ist dieser Schritt durchaus nicht, und ich hoffe, daß der Landtag in dieser Beziehung keine Weiterung machen wird.

Abg. **Zedelius**: Ich erlaube mir zur Erwägung des Herrn Präsidenten zu stellen, ob es in der Ordnung gefunden werden kann, daß der Abg. Ahlhorn eine Angelegenheit, mit welcher sich der Landtag gegenwärtig beschäftigt, eine lächerliche Geschichte nennt.

Präsident: Ich muß gestehen, ich habe den fraglichen Ausdruck nicht gehört, sonst würde ich ihn allerdings gerügt haben.

Da sich der Landtag stillschweigends mit meinem Vorschlage einverstanden zu erklären scheint, so würden wir die Abstimmung über die Anträge 8—10 einschließlich einstweilen aussetzen.

Nach Verlesung der betreffenden Theile des Berichts werden die Anträge

Nr. 11.

der Landtag wolle sich damit einverstanden erklären, daß an Gehalt für 18 Oberlieutenants je 360 Thlr. und für 37 Lieutenants je 300 Thlr. sowie für jeden 68 Thlr. Quartiergeld in das Regulativ aufgenommen werden, so weit das Quartiergeld nicht in natura geleistet wird.

Nr. 12.

der Landtag wolle genehmigen, daß an Alterszulagen für Oberlieutenants und Lieutenants nach 5jähriger Dienstzeit als Offiziere 60 Thaler, nach 10jähriger Dienstzeit 120 Thlr. und nach 15jähriger Dienstzeit 180 Thlr. und nach 25jähriger militairischer Dienstzeit 240 Thlr. aufgenommen werden.

Nr. 13.

der Landtag wolle die Aufnahme von je 60 Thaler Waffenzulage für die 17 Lieutenants und Oberlieutenants bei der Artillerie und Reiterei, von je 60 Thlr. Zulage für die 5 Adjutanten bei Infanterie und von je 300 Thlr. Zulage für die beiden Ordonnanz-Offiziere des Großherzogs, imgleichen von je 16 Thlr. Stallvergütung für jeden dieser Offiziere, dessen Pferde nicht in Casernenställen untergebracht werden können, in das Regulativ genehmigen.

Nr. 14.

der Landtag wolle für einen Stabsarzt 800—1000 Thaler Gehalt und 108 Thlr. Quartiergeld, für 1 Oberarzt erster Klasse 700 Thlr., 1 Oberarzt zweiter Klasse 600 Thlr. Gehalt und 68 bzw. 108 Thaler Quartiergeld, je nach ihrem Range, sowie für 5 Assistenzärzte je 300 Thlr. Gehalt und 68 Thlr. Quartiergeld in das Regulativ aufnehmen.

Nr. 15.

Der Landtag wolle an Alterszulage für die Assistenz-Aerzte nach 5jähriger Dienstzeit 60 Thaler und nach 10jähriger Dienstzeit 120 Thlr. zur Aufnahme in das Regulativ bewilligen.

Nr. 16.

Der Landtag wolle die Aufnahme von 800—1200 Thlr. Gehalt und 68—108 Thlr. Quartiergeld für den Intendanten in das Regulativ genehmigen.

Nr. 17.

Der Landtag wolle die Aufnahme von 540 bis 800 Thlr. Gehalt und 68 bis 108 Thlr. Quartiergeld für den Auditeur in das Regulativ beschließen.

angenommen, worauf der Antrag

Landesbibliothek Oldenburg

Nr. 18.

Der Landtag beschließe, daß 4 Rechnungsführer erster Klasse mit je 196 Thlr. und 5 zweiter Klasse mit je 146 Thlr. Gehalt und 54 Thlr. Quartiergeld für jeden, sowie 4 Waffenzulagen zu 10 Thlr. in das Regulativ aufzunehmen seien.

zur Berathung kommt.

Reg.-Comm. **Meinardus:** Meine Herren, ich glaube, der Ausschuß hat die Verhältnisse nicht in der Genauigkeit übersehen können, wie sie liegen, sonst würde er vielleicht unterlassen haben, diesen Antrag zu stellen. Ich habe nicht Gelegenheit gehabt, mit dem Ausschusse darüber zu verhandeln, der Ausschuß hat mir diese Gelegenheit nicht gegeben, was mir recht Leid thut, weil ich die Hoffnung habe, ich würde ihn von der Sellung dieses Antrags abgehalten haben. Die dienstlichen Verhältnisse in Bezug auf diese Stelle sind der Art, daß es im hohen Grade wünschenswerth erscheint, diesen Posten ferner nicht als den eines Rechnungsführer bezeichnet zu sehen. Es hat dies für den Ausschuß und für den Landtag keine finanzielle Bedeutung, und er legt darauf sonst keinen Werth; indessen, indem der betr. Mann aufhören soll, Rechnungsführer zu sein, werden ihm Vortheile genommen, die durch eine Zulage erstattet werden müssen. Dieser Rechnungsführer ist beim Brigadestabe mit dem bei weiten geringsten Theile seiner Thätigkeit Rechnungsführer, er ist der erste Schreiber des Brigadestabs, hat das Registratur- und Rapportwesen wahrzunehmen, und einen sehr beschwerlichen Dienst; da er aber einmal zu den Rechnungsführern zählt, so bewirbt er sich bei jeder Vacanz einer andern Rechnungsführerstelle um dieselbe; ein häufiger Wechsel der Person dieses Beamten verträgt sich aber nicht mit einem geordneten Dienste. Man wünscht ihn daher auf eine längere Zeit zu behalten, und das ist nur durch eine geringe Erhöhung seiner Besoldung zu erreichen, die nothwendig ist, wenn er aus der Zahl der Rechnungsführer ausscheiden soll. Darum soll er von Haus aus das Einkommen eines Rechnungsführers 1. Klasse haben, aber zugleich diese Bezeichnung aufgeben. Da es sich um einen so geringen Betrag handelt, und wirklich die Verhältnisse so liegen, daß kaum anders in wünschenswerther Art ein Arrangement getroffen werden kann, so möchte ich Sie dringend ersuchen, diesen Antrag fallen zu lassen. Daß dadurch, wie der Ausschuß befürchtet, ein sogenannter Bleibeposten geschaffen werde, dessen Inhaber man nachher nicht wieder los werden kann, ist nicht zu fürchten, denn derartige Stellen sind noch einige andere da, außer der Stelle der Rechnungsführer 1. Klasse, und diese Leute gehen doch gern ab, wenn sie Gelegenheit finden. Nur daß nicht ein zu häufiger Wechsel stattfinde, das ist es, was vermieden werden soll, und was nicht vermieden werden kann, als in der vorgeschlagenen Weise.

Der Antrag Nr. 18:

Der Landtag beschließe, daß 4 Rechnungsführer erster Classe mit je 196 Thlr. und 5 zweiter Classe mit je 146 Thlr. Gehalt und 54 Thaler Quartiergeld für Jeden, sowie 4 Waffenzulagen zu 10 Thaler in das Regulativ aufzunehmen seien.

wird 23 gegen 22 Stimmen angenommen.

Ferner werden nach Verlesung derselben die Anträge:

Nr. 19.

Der Landtag wolle genehmigen, daß für einen Feuerwerksmeister 192 Thaler Gehalt und 42 Thlr. Quartiergeld in das Regulativ aufgenommen werden.

und Nr. 20.

Der Landtag wolle genehmigen, daß an Gehalt für 14 Feldwebel der Infanterie, 2 Feldwebel der Artillerie, 3 Wachtmeister, 3 Büchsenschmiede der Infanterie, 1 Fechtmeister, 2 Oberfeuerwerker, 1 Zeugwärter und 2 Zeugdiener je 96 Thlr., ferner an Quartiergeld für die Büchsenschmiede je 27 Thlr., für den Fechtmeister, 1 Zeugwärter und 2 Zeugdiener aber je 42 Thaler und je 10 Thaler Waffenzulage für die beim Artilleriewesen und bei der Reiterei dienenden 10 Chargen in das Regulativ aufgenommen wird.

sowie Nr. 21.

Der Landtag wolle genehmigen, daß für 5 Stabsfouriere der Infanterie, für 3 Stabsfouriere der anderen Waffen, 26 Sergeanten erster Classe der Infanterie, 6 Quartiermeister ꝛc. erster Classe, 3 Feuerwerker erster und 2 Zeugdiener zweiter Classe, 1 Zeugschreiber, 1 Büchsenschmied und 1 Stabssattler der Reiterei und 1 Brigadeschneider je 72 Thlr. Gehalt, ferner 15 Waffenzulagen zu 10 Thaler für die 3 Stabsfouriere beim Brigadestabe der Artillerie und Reiterei und für die Unterofficiere bei diesen Waffen, ferner soweit nicht Quartiergeld in natura gegeben wird, Quartiergeld für die Stabsfouriere, Zeugdiener und Zeugschreiber je 42 Thlr., für die Kurschmiede, den Büchsenschmied, Stabssattler und Brigadeschneider aber je 27 Thaler an Quartiergeld in das Regulativ aufgenommen werden.

Nr. 22.

Der Landtag wolle genehmigen, daß 26 Sergeanten zweiter Classe der Infanterie, sowie 6 Quartiermeister ꝛc. und 3 Feuerwerker zweiter Classe mit je 60 Thlr. und 9 Waffenzulagen mit je 10 Thaler für die beiden letztgenannten Chargen in das Regulativ aufgenommen werden.

angenommen, worauf die Abstimmung über diejenigen Anträge, zu welchen nach Verlesung der betreffenden Theile des Berichts keine Erinnerungen gemacht werden, einstweilen ausgesetzt wird.

Zu b. Antrag 27:

der Landtag wolle genehmigen, daß für den Musikdirector des Hautboisten-Corps 400 Thlr. Gehalt und 54 Thlr. Quartiergeld, für 8 Hautboisten erster Classe je 100 Thlr. und für 10 Hautboisten zweiter Classe je 80 Thlr. und je 42 Thlr. Quartiergeld, ferner für 10 Hautboisten dritter Classe je 60 Thlr. und für 3

Landesbibliothek Oldenburg

Hülfsmusiker je 24 Thlr. und je 27 Thlr. Quartiergeld in das Regulativ aufgenommen werde.

und Nr. 27 a.

Der Landtag beschließe, in das Regulativ aufzunehmen für 1 Musikdirektor 400 Thlr. Gehalt und 54 Thlr. Quartiergeld, für 8 Hautboisten erster Classe je 100 Thlr., für 10 Hautboisten zweiter Classe je 80 Thlr., für 10 Hautboisten dritter Classe je 60 Thaler und für 3 Hülfsmusiker je 24 Thaler und für jeden Hautboisten und Hülfsmusiker 27 Thaler Quartiergeld.

Reg.-Comm. **Meinardus**: Die Differenz beruht in dem Quartiergelde, welches für die beiden ersten Classen der Hautboisten nach dem Vorschlage der Regierung von 27 Thaler für Jeden auf 42 zu erhöhen wäre, was im Ganzen 270 Thlr. betragen würde. Der Mehrheitsantrag, der diesem Antrage der Regierung entgegentritt und die Erhöhung des Quartiergeldes nicht bewilligen will, stützt sich besonders darauf, daß die Hautboisten einen Nebenverdienst hätten, der die Alterszulage der übrigen Unterofficiere wenigstens ausgleiche. Das ist ohne Zweifel der Fall und kann eingeräumt werden, ohne daß damit das Motiv für diese Erhöhung wegfällt. Die Hautboisten, meine Herren, leben der größeren Mehrheit nach in ganz anderen Verhältnissen, wie die Unterofficiere. Gewöhnlich sind sie viel älter, sie sind mit einzelnen Ausnahmen Alle verheirathet und haben deßhalb auch viel größere Bedürfnisse, als die Mehrzahl der Unterofficiere, die, was wesentlich in Betracht kommt, ehe sie ein so hohes Dienstalter erreichen, wie die älteren Hautboisten der Regel nach haben, aus dem Militair durch eine Civilversorgung suchen herauszukommen. Dagegen dienen die Hautboisten erster und zweiter Classe viel länger und meistens bis zur Invalidität, wie sie denn überhaupt in einem Contractsverhältnisse zur Regierung stehen, wornach ihnen Ansprüche auf Civilversorgung gar nicht zustehen. Deshalb liegen die Verhältnisse in mancher Beziehung wesentlich anders, als bei den Unterofficieren und es erscheint daher angemessen, diesen älteren Hautboisten den Genuß eines höheren Quartiergeldes, welches erst nach langer Dienstzeit erworben wird, zu verschaffen. Ich gebe Ihnen daher anheim, diese kleine Zulage nicht zu versagen, also dem Minderheitsantrage beizutreten.

Berichterstatter Abg. **Strackerjan**: Ich würde für die Minderheit nur dem beitreten können, was der Herr Reg.-Commissair gesagt hat.

Berichterstatter Abg. **Rolfs**: Die Mehrheit im Ausschusse ist besonders davon ausgegangen, was auch im Berichte bemerkt ist, daß die Hautboisten zugleich einen bedeutenden Nebenverdienst haben, dann will ich thatsächlich bemerken, daß es auch auf den Ausschuß eingewirkt hat, daß die hier wohnenden Hautboisten vermögende Leute sein sollen, die diese Zulage eben nicht nöthig haben.

Reg.-Comm. **Meinardus**: In Bezug auf diese thatsächliche Bemerkung möchte ich mir einen sehr gerechtfertigten Zweifel an der Wahrheit derselben erlauben. Ich glaube kaum, daß Herr Rolfs in dieser Beziehung richtig berichtet ist. Mir sind wenigstens die Verhältnisse mehrerer älteren Hautboisten bekannt, die weit entfernt, wohlhabend zu sein, im Gegentheile recht bedrängt sind, wie denn die Hautboisten selbst in einer Vorstellung ihre Verhältnisse der Art auseinandergesetzt haben, wodurch besonders ihre Vorgesetzten und die Staatsregierung sich haben bewogen finden müssen, in Berücksichtigung dieser Frage auf eine geringe Verbesserung für sie Bedacht zu nehmen.

Antrag Nr. 17 der Minderheit:

Der Landtag wolle genehmigen, daß für den Musikdirector des Hautboisten-Corps 400 Thlr. Gehalt und 54 Thlr. Quartiergeld, für 8 Hautboisten erster Classe je 100 Thlr. und für 10 Hautboisten zweiter Classe je 80 Thlr. und je 42 Thlr. Quartiergeld, ferner für 10 Hautboisten dritter Classe je 60 Thaler und für 3 Hülfsmusiker je 24 Thlr. und je 27 Thaler Quartiergeld in das Regulativ aufgenommen werde.

wird angenommen und fällt damit der Antrag der Mehrheit Nr. 17 a. von selbst weg.

Nachdem nach Verlesung der einschlagenden Theile des Berichts zu den Anträgen Nr. 29, 30, 31 und 32 nichts bemerkt worden war, wird Antrag Nr. 33:

Der Landtag wolle die Aufnahme von 2400 Thaler für 2 Commandanten in Eutin und Birkenfeld in das Regulativ ablehnen.

zu Berathung gestellt.

Reg.-Comm. **Meinardus**: Es ist nicht die Absicht der Regierung, indem sie für 2 Commandanten in Eutin und Birkenfeld für jeden 1200 Thlr. in das Regulativ aufgenommen hat, 2 Officiere als Commandanten anzustellen und den eigentlichen Militairetat um zwei Officiersstellen zu vermehren und um 1200 Thlr. für Jeden zu erhöhen, sondern es ist dabei in Aussicht genommen worden, zwei pensionirte oder auf Wartegeld stehende Officiere mit einer Erhöhung ihrer Pension oder ihres Wartegeldes dahin zu versetzen und hierzu die Mittel sich im Regulative bewilligen zu lassen.

Antrag Nr. 33 wird angenommen.

Hierauf erfolgt die Verlesung der Anträge Nr. 34, 35, 36, 37 und 38.

Berichterst. Abg. **Strackerjan**: Ich bin eben vom Herrn Regierungscommissär darauf aufmerksam gemacht worden, daß der Portionenverstärkung während 23 Tagen für 2309 Mann noch die für 12 Mann Unteroffiziere, die auch einberufen werden, hinzugerechnet werden müsse; es wären also 2321. Ich glaube, das dies begründet ist.

Nachdem die die Anträge Nr. 39 bis 48 einschließlich motivirenden Theile des Berichts verlesen worden waren, kommt Antrag Nr. 49 zur Berathung.

Reg.-Comm. **Meinardus**: Der Ansatz von 50 Thlrn. für den Rechnungsführer hängt mit dem Antrage zusammen, der vorhin schon vom Landtage abgelehnt worden ist, ich werde daher darauf hier nicht wieder zurückkommen dürfen. Die andere kleine Erhöhung ist außerordentlich dringend, wenn

Landesbibliothek Oldenburg

nicht solche Uebungen ganz unterbleiben sollen, wie sie zur Ausbildung der Truppen doch so sehr nothwendig sind. Wenn der Ausschuß auf die für die jährliche Concentrirung auf 28 Tage ausgesetzten Mittel hinweist und glaubt, daß diese auch für jenes Bedürfniß ausreichen würden, so möchte wohl dies der Fall sein, wenn es ein solcher Betrag wäre, über den im Ganzen frei disponirt werden könnte. Dieser Betrag der Uebungskosten zerschlägt sich aber in alle Positionen, in Löhnung, Verpflegung, Armatur, Lederzeug, Medicin u. s. w., so daß aus keiner dieser Positionen etwas genommen werden kann, um den Compagnien diesen kleinen Zuschuß zu gewähren, dessen sie bedürfen, wenn sie nicht die Uebungen ganz einstellen sollen. Darum möchte ich es sehr befürworten, diese geringe Erhöhung von 20 Thlrn. pro Bataillon, wie die Regierung beantragt, zu bewilligen, also den Antrag des Ausschusses in so weit abzulehnen. Ich glaube übrigens doch kaum, daß es im Zusammenhange mit den eben vom Landtage angenommenen Ausschußantrage steht, daß, wenn 50 Thaler Gehaltserhöhung für den Rechnungsführer, der künftig Stabsfeldwebel werden soll, abgelehnt sind, damit auch die 50 Thaler Vergütung für den Dienst als Rechnungsführer, insofern dieser Mann damit beauftragt würde, ebenfalls als abgelehnt zu betrachten seien. Darum würde ich Sie ersuchen, den Ausschußantrag, wie er gestellt ist, abzulehnen, womit denn die Regulativsätze, wie sie von der Regierung beantragt sind, als angenommen zu betrachten sein würden.

Berichterst. Abg. **Strackerjan**: Ich muß anerkennen, meine Herren, daß die Ablehnung des ersten Antrages, den der Herr Regierungscommissär soeben erwähnte, nicht nothwendig zur Folge habe, daß wir auch die 50 Thaler hier ablehnen. Der Ausschuß hat wenigstens angenommen, daß die Frage, ob der Mann Stabsfourier oder Stabsfeldwebel zu nennen sei, irrelevant sei. Daß mit niedrigerem Gehalte keiner angestellt wird, dagegen wird der Ausschuß und der Landtag nichts zu erinnern haben. Es möchte vielleicht anzunehmen sein, daß dieser Theil des Regierungsantrags, die Erhöhung der Position für den Brigadecommandanten von 100 auf 150 Thaler ein Mittelweg sei zwischen den Anträgen der Regierung und den Anträgen des Ausschusses. Was die Bemerkung bezüglich der Erhöhung der Position für die Commandos der einzelnen Abtheilungen der Infanterie betrifft, so ist der Ausschuß nicht davon ausgegangen, es würden die Gelder aus der Position für das jährliche Cantonnement gezogen werden, sondern daß diese Marschübungen durch die jährlichen größeren Zusammenziehungen überflüssig werden würden, weil, wenn diese Zusammenziehung jährlich vorkommt, jeder Mann wenigstens dreimal während seiner Dienstzeit die Uebungen mitmachen kann und daß der Ausschuß der Ansicht ist, daß die auch früher vorgekommenen kleineren Marschübungen auch künftig aus den bisherigen Mitteln werden bestritten werden können.

Abg. **Rüder**: Ich möchte doch trotz der pecuniären Unbedeutendheit des Gegenstandes, um den es sich handelt, ein paar Worte wegen Beibehaltung dieser 20 und 30 Thlr., die hier ausgeworfen worden, und zwar, wie ich glaube, im allgemeinen militärischen Interesse, sprechen. Es ist zwar immer ein bedenkliches Ding, sich auf Rücksichten des Dienstes, über den man nicht genau unterrichtet, näher einzulassen, indessen, da es der Ausschuß gethan, der ebenfalls eine specielle Befähigung nicht dafür in Anspruch nehmen kann, so darf ich es auch thun. Ich bin der Ansicht, daß dergleichen kleine Ausgaben, die dazu bestimmt sind, wenn ich mich so ausdrücken darf, das Einschlafen in Frieden zu verhindern, nicht als weggeworfen betrachtet werden können. Ich betrachte die einzelnen militärischen Abtheilungen, Bataillone u. s. w. als Kriegswerkzeuge, welche für den Krieg im Gange erhalten werden sollen, und ein solches Werkzeug, was im Kriege gute Dienste leisten soll, muß im Frieden nicht zu viel ruhen und rosten. Ich glaube, daß die kleinen militärischen Bewegungen von außerordentlichem Nutzen sind, und nicht vollständig ersetzt werden durch das, was einzeln und seltener an Truppenzusammenziehungen vorkommt. Ich bin der Meinung, daß bei solchen Bewegungen an den Tag kommt, ob etwa auch bei der ganzen Maschine etwas so bröcklich geworden ist, daß überall zu besorgen steht, daß, wenn es einmal in den Krieg geht, die ganze Maschine brockfällig auseinander fällt. Je öfter die Gelegenheit gegeben wird, solche Proben der Tüchtigkeit zu machen, desto besser ist es, glaube ich.

Reg.-Commissar **Meinardus**: Nur in Bezug auf das, was der Herr Berichterstatter gesagt hat, möchte ich mir noch die Erwiderung erlauben, daß bisher diese Uebungen bei der Infanterie und Reiterei eben aus keinem andern Grunde unterblieben sind, als weil dazu die Mittel nicht vorhanden waren. Die Compagnien dürfen nicht einmal auf eine Nacht ihre Garnison verlassen, sie dürfen nicht über Mittag ausbleiben, ohne daß dies Kosten verursacht, wozu sie keine Mittel haben. Wir haben keinen Fond, aus dem wir selbst diese geringen Mittel gewähren könnten, bei dem strengen Einhalten der Positionen, die stattgefunden hat. Darum mache ich Sie nochmals auf die Nothwendigkeit dieser Ausgaben aufmerksam. Daß die alljährlich stattfindenden größeren Uebungen nicht die kleineren ersetzen, liegt auf der Hand, und aus den Gründen, die der Abg. Rüder hervorgehoben hat, ist es sehr wünschenswerth, Führer wie Mannschaften durch die kleinen Uebungen zu den größeren vorzubereiten, damit sie von den größeren um so mehr profitiren können.

Präsident: Daß diese Abstimmung für die über die Anträge bezüglich der 50 Thlr. nicht maaßgebend ist, ist schon hervorgehoben.

Antrag Nr. 49.

Der Landtag wolle zu kleineren Ausgaben für die einzelnen Abtheilungen im Ganzen 900 Thlr. in das Regulativ aufnehmen.

wird angenommen, und hierauf der übrige Theil des Berichtes bis zu dessen Ende verlesen, ohne daß eine Erinnerung gegen die Anträge 50. bis 58. einschließlich erhoben wird.

Hierauf werden die ausgesetzten Anträge 23, 24, 25, 26,

Landesbibliothek Oldenburg

und 28—32 einschließlich, 34—48 einschließlich und 50 bis mit 58 angenommen.

Nachdem somit die Tagesordnung erledigt war, zeigt der Präsident der Versammlung an, daß der Gesammtvorstand beschlossen habe, und zwar im Einverständnisse mit dem Herrn Minister des Innern, für die noch übrige Dauer des Landtags noch einen zweiten Stenographen anzustellen, um dadurch das Erscheinen der Berichte zu beschleunigen, beraumt die nächste Sitzung auf Vormittags 11 Uhr an, und bestimmt als Tagesordnung:

Die Berathung des Berichtes, betreffend die Civilproceßordnung.

Schluß der Sitzung nach 2 Uhr.

Landesbibliothek Oldenburg